

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 166/2004

Sitzung vom 14. Juli 2004

1058. Anfrage (Asylbewerber ohne gültigen Fahrausweis)

Kantonsrat Hanspeter Haug, Weiningen, hat am 26. April 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Aussage des Direktors des ZVV sind ein Drittel der Schwarzfahrer Asylbewerber. Der Verkehrsverbund versucht über die Asylzentren in einem aufwendigen Verfahren die entgangenen Einnahmen einzufordern. Ein grosser Teil davon wird nicht beglichen, weil die betreffenden Asylsuchenden sich nicht mehr dort aufhalten.

Werden die Fahrkosten zurückerstattet, heisst das aber nichts Anderes, als dass die Fürsorgeämter respektive die Gemeinden für die widerrechtliche Benützung des öV durch die ihnen zugeteilten Asylsuchenden aufkommen müssen.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lässt sich das Erfassen der Fehlbaren erleichtern?
2. Können Asylbewerber für das Fahren ohne gültigen Fahrausweis zur Abgeltung für Dienstleistungen verpflichtet werden?
3. Welche Massnahmen sind nötig, um die Zahl der Schwarzfahrer unter den Asylbewerbern generell zu verringern?
4. Werden neben den Fahrpreisen auch die Gebühren für Fahren ohne gültigen Fahrausweis eingefordert?
5. Wie lässt sich die unbefriedigende Situation aus Sicht der Gemeinden verbessern?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Haug, Weiningen, wird wie folgt beantwortet:

2003 erfassten die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) schweizweit 211 000 Reisende ohne gültigen Fahrausweis. Der Anteil Asylsuchender machte dabei 5% aus. Unter den Reisenden ohne gültigen Fahrausweis bilden die Asylsuchenden auf dem gesamtschweizerischen Netz somit keine bedeutende Gruppe, allerdings eine solche, die sehr oft wiederholt als «Schwarzfahrer» in Erscheinung tritt. Dem Regierungsrat liegen keine Zahlen zur Situation im regionalen Verkehr vor, die ZVV-Angaben deuten aber daraufhin, dass sie höher liegen als die gesamtschweizerischen Zahlen.

Im Verlauf des Jahres 2002 nahmen sich der Bund, die Kantone, öffentlicher Verkehr und Bahnpolizei der Frage des Reisens ohne gültigen Fahrschein an und gemeinsam wurde nach Lösungen gesucht, um die Zahl der Asylsuchenden, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, zu senken und die Administration zu vereinfachen. Ergebnis dieser Arbeiten waren Empfehlungen des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) zur Verminderung des Reisens ohne gültigen Fahrschein durch Asylsuchende, welche den Kantonen im November 2002 zugestellt wurden. Diese umfassen Vorschläge bezüglich Zusammenarbeit, Information, administrative Abwicklung usw. zwischen den Ämtern und den Stellen im öffentlichen Verkehr. Auf dieser Basis sind auch im Kanton Zürich Gespräche zwischen SBB/VBZ und der Verwaltung im Gang.

Verschiedene Empfehlungen des BFF sind im Kanton Zürich im Übrigen schon heute umgesetzt. So werden z.B. Asylsuchende in der ersten Unterbringungsphase über die Bedingungen zur Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, die Folgen der Missachtung dieser Bedingungen und über die Bedienung der Automaten informiert. Ferner verfügen die Durchgangszentren über eine gewisse Anzahl von Abonnementen, die den Asylsuchenden zur Wahrnehmung offizieller Termine ausgehändigt werden. Werden die Abonnemente nicht gerade für diesen Zweck benötigt, können insbesondere diejenigen Asylsuchenden, die sich in besonderem Mass an der Haushaltung beteiligen, davon Gebrauch machen. In der zweiten Unterbringungsphase sind die Gemeinden für die Betreuung der ihnen zugewiesenen Asylsuchenden zuständig. Den Gemeinden wird empfohlen, dass die auf ihrer Stufe für die Betreuung verantwortlichen Personen die Asylsuchenden nochmals auf die Pflicht, vor Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel einen Fahrausweis zu lösen, und auf die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hinweisen.

Beim Fahren ohne gültigen Fahrausweis werden die Adresse der fehlbaren Person und der angegebene Grund bei der Kontrolle im Fahrzeug erfasst. Bei Asylsuchenden werden zusätzlich die Nummer des Asylausweises und die BFF-Nummer notiert. Der Aufwand bei der Kontrolle im Fahrzeug ist mit jenem der übrigen Personen ohne gültigen Fahrausweis identisch.

Mit Bezug auf die Gebühren werden Asylsuchende gleich behandelt wie alle übrigen Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, d.h. es werden neben den Fahrpreisen auch die Gebühren bzw. der Zuschlag für das Fahren ohne gültigen Fahrausweis erhoben. Dieser Zuschlag wird gerade auch für die im Zusammenhang mit der Kontrolle und der Ahndung des Reisens ohne gültigen Fahrschein stehenden Umtriebe erhoben. Für das Erheben weiterer Abgeltungen bei der fehlbaren Person fehlt die Rechtsgrundlage.

Grundsätzlich ist der Aufwand auch bei der Weiterbearbeitung identisch mit demjenigen anderer Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis. Es kommt jedoch verschiedentlich vor, dass Asylsuchende vorübergehend oder für immer den Wohnsitz aufgeben oder in andere Unterbringungsstrukturen platziert werden. In diesen Fällen gestalten sich die Nachforschungen entsprechend aufwendiger als bei Personen mit festem Wohnsitz. Vermehrter Aufwand entsteht vor allem bei der Nachforschung nach der richtigen Adresse, wenn die Rechnungen als nicht zustellbar zurückgeschickt werden, und beim Inkasso in Fällen von Pro rata-Zahlungen. Die Suche nach Möglichkeiten, diesen Aufwand zu verkleinern, bildet Gegenstand der bereits erwähnten Gespräche zwischen SBB/VBZ und Kanton.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi